

Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr



Allgemeines

Die Gemeinde Altdorf betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutz- und Niederschlagswassers, die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes sowie Niederschlagswasserbehandlungs- und Entlastungsanlagen.

Die Kommunen sind seit dem 11. März 2010 verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, zu erheben. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof BW entschieden (Az.: 2 S 2938/08),

Gesplittete Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird in eine Schmutzwasser- und in eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die **Schmutzwassergebühr** deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m³).

Die **Niederschlagswassergebühr** deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation geleitet wird (€/m²).

Vorgehensweise

Grundlage für die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr ist eine Ermittlung aller befestigten und überbauten (versiegelten) Grundstücksflächen, die Niederschlagswasser über Kanäle, Leitungen, Rohre, offene Gräben o.ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen:

Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne).

Indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber bspw. Aufgrund des Geländegefälles Niederschlagswasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt.

Für Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung. Um Ihre abflussrelevante Fläche zu bestimmen, haben wir gemäß Ihres Baugesuches einen Vorschlagswert ermittelt. Dieser basiert auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudegrundflächen und wird um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten und überbauten Flächen (z. B. Hofeinfahrt, Garagenzufahrt, Dachüberstände) ergänzt.

Falls die so berechnete Fläche nicht den tatsächlichen Verhältnissen auf Ihrem Grundstück entspricht, ist diese zu korrigieren.

Bitte führen Sie in der Korrektur alle Grundstücksflächen auf, die an die Kanalisation angeschlossen sind und wie sich deren Oberflächenbeschaffenheit kennzeichnet. Außerdem sollen auch alle Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (bspw. Nutzung einer Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in ein Gewässer, das nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählt).

Für die Höhe der Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen je nach Oberflächenbeschaffenheit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

vollständig versiegelte Flächen 0,9

Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen



stark versiegelte Flächen 0,6

Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster



wenig versiegelte Flächen 0,3

Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster



Gründächer

mit Schichtdicke bis 12 cm 0,6

mit Schichtdicke über 12 cm 0,3

Regenwasserzisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 2 m³ berücksichtigt und je nach Nutzung wie folgt begünstigt:

A. Ohne Retentionsvolumen

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 5 m².

Nutzungsart Brauchwasser:

Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 15 m².

B. Mit Retentionsvolumen

Zisternen mit Retentionsvolumen besitzen einen Zwischenspeicher, der einen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in die Kanalisation bewirkt.

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen Flächen um 15 m².

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m³ Zisternenvolumen erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche um 25 m².

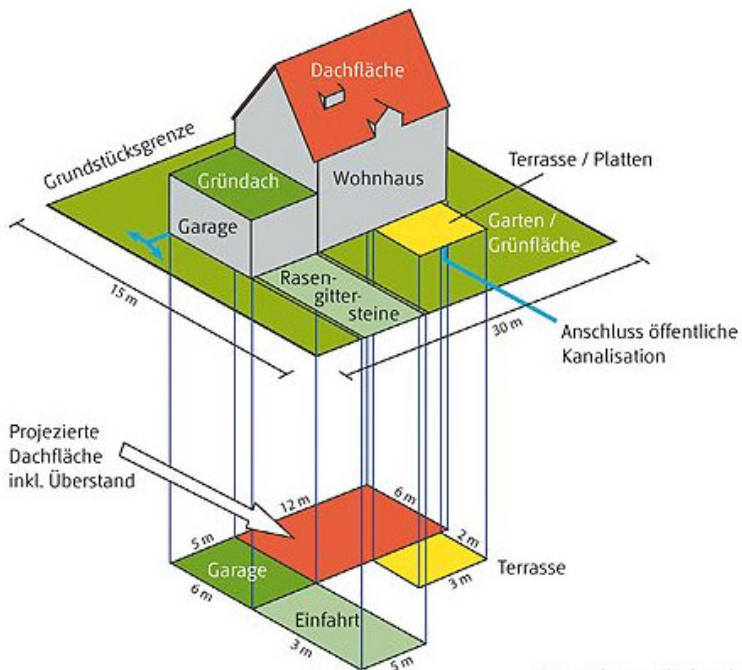
Es werden bei beiden Arten maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche reduziert.

Berechnung der Schmutzwassergebühren gem. § 40 (3) Abwassersatzung:

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 30 m^3 pro Jahr je 100 m^2 angeschlossener Fläche erhöht.

Versickerungsanlagen

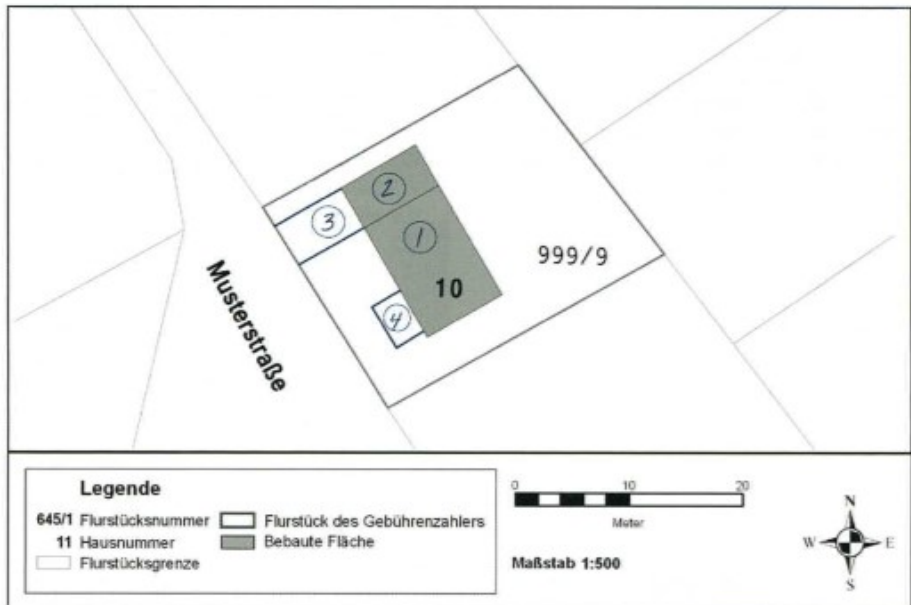
Flächen, die an eine Versickerungsanlage ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben gebührenfrei.



Beispiel einer Flächendarstellung

Beispiel einer Rückmeldung

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:



Fläche Nr.	Nutzungsart	Teilflächen in m ² - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m ² c = a x b	Versiegelungsart Abflussart Begründung
1	WOHNHAUS	72	0,9	65	DACH
2	GARAGE	18	0,9	16	DACH, ZISTERNE
3	EINFAHRT	15	0,3	5	RASENGITTERSTEINE
4	TERRASSE	6	0,0	0	VERSICKERT IM GARTEN
			Gesamt	86	

Zisterne mit Überlauf in den Kanal

Retention

Volumen 2 m³

Nutzung / Nr. der angeschlossenen Fläche:

Gartenbewässerung Fläche Nr. 2

Brauchwasser Fläche Nr. _____

Zunächst sollten Sie den Lageplan Ihres Grundstücks aus dem Baugesuch parat halten.

Zeichnen Sie alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.

Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage, etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (bspw. Platten).

Das Dach betreffend ist die Grundfläche zzgl. der Überstände anzugeben.

Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem multiplizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche. Hierbei wird das Ergebnis bis einschließlich 0,5 abgerundet und größer 0,5 aufgerundet.

Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage **ohne** Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an.

Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in einen Bach, Fluss oder See einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Bei Zisternen **mit** Überlauf in die öffentliche Kanalisation geben Sie in der dafür vorgesehenen Tabelle das Volumen, die Nutzungsart an und ob ein Retentionsvolumen vorhanden ist.

Bitte vermerken Sie, welche Fläche an eine Zisterne angeschlossen ist. Die Reduzierung dieser Flächen übernimmt die Gemeinde für Sie.

Erläuterung zu den schematischen Darstellungen

Das auf der folgenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Flächen und Verbrauchsverhältnissen aus.

Ein **Einfamilienhaus** mit 4-5 Personen hat einen Frischwasserverbrauch von ca. 150-200 m³ pro Jahr sowie eine durchschnittliche abflussrelevante Fläche von 120 m².

Bei den **Mehrfamilienhäusern** unterstellt, dass es sich um Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten handelt.

Beim **Verbrauchermarkt** wird eine vollständige Versiegelung großer Parkplatzflächen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Frau Schweizer-Wintermantel 07031/7474-18

Montag bis Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstagvormittag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstagnachmittag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gerne nehmen wir Ihre Anfragen auch per E-Mail entgegen:

schweizer@altdorf-bb.de
info@altdorf-bb.de

Impressum:
Gemeinde Altdorf
Kirchplatz 5, 71155 Altdorf/BB

Telefon: 07031/7474-0
Telefax: 07031/7474-10